

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Antrag auf Elterngeld

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als auch insbesondere das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB I und X) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des BEEG bzw. zur Ermittlung der für das Elterngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff SGB X, §§ 8, 9, 23 Abs. 2 S. 1 BEEG). Die Elterngeldstelle ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 5.

1. Datenerhebung bei dem/der Antragsteller/-in

Ihre Angaben im Elterngeldantrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen. Wenn Sie Unterlagen, die zur Entscheidung über den Elterngeldantrag notwendig sind, vorlegen, dürfen Textteile geschwärzt werden, wenn es sich dabei um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, kann die Elterngeldstelle auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- beim (ehemaligen) Arbeitgeber zum Nachweis des Arbeitsentgelts, über die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie zur Arbeitszeit einholen nach § 9 BEEG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Jobcenter) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu den Einkommensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X.

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Elterngeldstelle gelöscht, wenn sie für die Durchführung des BEEG nicht mehr benötigt werden (§ 84 Abs. 2 S. 2 SGB X) und Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Bei Leistungen mit Dauerwirkung wie dem Elterngeld beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre (Nr. 1.9.6 der VV zu § 34 BHO). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Elterngeldstelle. Sie können auch den bzw. die Datenschutzbeauftragte/-n zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Elterngeldantragsbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO oder **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Bereich des Elterngeldes im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Elterngeldstelle bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Datenschutzbeauftragten des Landkreises und des Landes wenden.

5. Kontaktdaten/Adressen

- Verantwortlicher:
Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
Tel.: 0541/501-3216, soziales@lkos.de
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Landkreis Osnabrück, Die Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082
Osnabrück, Tel.: 0541/501-3102, datenschutz@landkreis-osnabrueck.de
- Landesdatenschutzbeauftragte:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159
Hannover, Tel.: 0511/12-4500, poststelle@lfd.niedersachsen.de